

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Senator in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Nefse verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortbauert oder nicht.

§ 3. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatz von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aussatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aussatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren:

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aussatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aussatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aussatz gebracht werden. Um auf den Aussatz zu kommen, bedarf es wenigstens fünf Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aussatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aussatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird einer von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aussatz gebrachten Personen oder einer Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Beuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaussatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senates und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aussatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahl-Aussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aussatz gelangt sind, von Seiner